



Geschäftsstelle:  
Dunantstraße 30  
48151 Münster

Telefon:  
(0251) 212050  
Fax:  
(0251) 2006613

E-Mail: [info@lsv-nrw.de](mailto:info@lsv-nrw.de)  
Internet: [www.lsv-nrw.de](http://www.lsv-nrw.de)



19. Oktober 2020

**STELLUNGNAHME DER  
LANDESSENIORENVERTRETUNG NRW e. V. (LSV NRW)  
ZUM ENTWURF DES ERSTEN GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER  
BAUORDNUNG DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN  
(BAURECHTSMODERNISIERUNGS-ÄNDERUNGSGESETZ –  
BAUMODÄG NRW)**

Die Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen vertritt mit derzeit 169 kommunalen Seniorenvertretungen über 70 Prozent älterer Menschen in Nordrhein-Westfalen. Als unabhängige Interessenvertretung Älterer im Generationenverbund ist unser Fokus darauf ausgerichtet, dass die Wohn- und Stadtentwicklungspolitik im Sinne des Gemeinwohls gesetzlich ermöglicht und Barrierefreiheit selbstverständlich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) realisiert wird. Beide Aspekte sind wesentliche Bestandteile der Gestaltungsaufgabe *Alter*. Allerdings ist diese Aufgabe keine, die sich allein auf altersgerechte Gestaltungen bezieht, sondern es ist eine Aufgabe im Sinne einer solidarischen Gesellschaft für alle Altersgruppen mit und ohne Behinderungen. Diese ist zentrale Aufgabe der rahmensetzenden Politik. Dabei geht es um Barrierefreiheit als Grundausrüstung für alle, es handelt sich keinesfalls

um den Bedarf einer speziellen, kleinen Gruppe, sondern um eine Vielzahl unterschiedlich betroffener Menschen. Zudem profitieren alle Menschen von Barrierefreiheit im Verlauf ihres Lebens. Auch deshalb lässt sich Barrierefreiheit nicht auf eine altersgerechte Gestaltung (was immer damit gemeint sein kann) reduzieren. Dagegen verwahren wir uns als Interessenvertretung Älterer.

Als „starke Stimme der Älteren“ (s. dazu Koalitionsvertrag NRW, Seite 100) müssen wir uns entschieden gegen die mit dem Gesetzentwurf vorausschaubare Abschaffung der Barrierefreiheit als Grundausstattung im Wohnungsbau aussprechen. Wir schließen uns dabei den Stellungnahmen des VdK Sozialverbands sowie aller anderen Verbände im Land an, die sich für die Wohnbedarfe von Menschen mit und ohne Behinderungen – altersunabhängig einsetzen – und deren Stellungnahmen dazu vorliegen.

Insbesondere heben wir folgende Aspekte und Kritikpunkte hervor:

- Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf weder den grundlegenden Ansatz der UN-BRK, nämlich den der *Inklusion*, noch die Artikel 8, 9 und 19 der Konvention berücksichtigt. Vor dem Hintergrund, dass die UN-BRK seit ihrem Inkrafttreten am 26. März 2009 als Teil des deutschen Rechts gilt und daher verpflichtend ist, ist dies mindestens unverständlich. Wir erlauben uns daher darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen der Konvention für Bund, Länder und Kommunen gleichermaßen und uneingeschränkt als bindend gelten und keinesfalls ins Belieben gestellt sind. Zudem können wir in dem Entwurf keinerlei Bezug zum vorhandenen Inklusionsstärkungsgesetz erkennen.
- Wir fordern Barrierefreiheit im Wohnungsbau, das heißt die uneingeschränkte Anwendung der DIN 18040 Teil 2 (Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen – Teil 2: Wohnungen).
- Wir kritisieren, dass die selbstverständlich staatlich zu schützenden Bedarfe von Menschen mit Behinderungen (s. UN-BRK) zu individuellen Problemen definiert und damit auch degradiert werden. Dies widerspricht zweifelsfrei dem Ziel der Inklusion, welches strukturelle Verbesserungen und Weiterentwicklungen vorsieht. Barrierefreiheit stellt – wie bereits erwähnt – keine allein zielgruppenspezifische Angelegenheit dar. Hier weisen wir auf das zu präferierende, längst bekannte Konzept des *Universellen Designs* hin.

- Wir kritisieren, dass ‚Barrierefreiheit‘ in dem Entwurf nicht mehr zwingend für öffentliche Gebäude vorgeschrieben wird. Wir erlauben uns an dieser Stelle auf die Bedeutung öffentlicher Gebäude für die Repräsentanz von Demokratie und Teilhabe hinzuweisen. Zudem erinnern wir daran, dass es sich bei öffentlichen Gebäuden um Gemeineigentum handelt.
- Darüber hinaus fordern wir, dass Barrierefreiheit auch für öffentlich zugängliche Gebäude wie etwa Arztpraxen, Geschäfte, Gaststätten, Werkstätten und öffentliche Toiletten gelten muss. Auch hier ist auf die Barrierefreiheit im Sinne des Inklusionsansatzes der UN-BRK hinzuweisen, der strukturelle Verbesserungen und Weiterentwicklungen über den privaten in den öffentlichen Raum impliziert.
- Wir sehen mit großer Sorge und mit Unverständnis, dass mit dem vorliegenden Entwurf Menschen mit Behinderungen in der Konkurrenz um bezahlbaren Wohnraum kaum Chancen haben werden, ihren Bedarf an Wohnraum zu realisieren. Wenn Barrierefreiheit als individueller Bedarf definiert wird – was mit dem vorliegenden Entwurf geschieht – haben entsprechend der Marktlogik Menschen mit Behinderungen einen Wettbewerbsnachteil, den sie auf den vielfach hart umkämpften Wohnungsmärkten nicht ausgleichen können. Dies ist bekannt und daher in der Nichtberücksichtigung umso unverständlicher.
- Wir wissen aus unseren Erfahrungen als kommunale Seniorenvertreter und Seniorenvertreterinnen, dass Barrierefreiheit, die nachträglich sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum installiert wird, vielfach schwer realisierbar und kostenintensiv ist. Barrierefreiheit ist daher grundsätzlich bei der Planung zu berücksichtigen und spart dann beim Neubau erhebliche Kosten im Vergleich zur nachträglichen Realisierung.
- Wir fordern weiterhin und darüber hinaus, dass für die Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit, insbesondere die den öffentlichen Raum betreffen, Gestaltungsanregungen anhand guter Beispiele sowie grundlegender Natur gegeben bzw. entwickelt werden. Solche Gestaltungsanregungen – beispielsweise in Form eines Kataloges oder dergleichen – sollten auf die qualitätsvolle sowie nachhaltige Umsetzung von Barrierefreiheit gerichtet sein. Damit würde die Wertschätzung von Menschen – unabhängig vom Lebensalter und einer Behinderung – im öffentlichen Raum mehr ins Blickfeld und damit ins Bewusstsein gerückt.

Gerade in Anbetracht des Bedeutungsgewinns von Quartieren (oder wie immer wohnungsnahe Lebensräume bezeichnet werden) stellen wertige und nachhaltig angelegte Umsetzungen von Maßnahmen zur Barrierefreiheit in diesen Lebensräumen einen Beitrag zu einem solidarischen Gemeinwesen dar. Wir halten ein solches Gemeinwesen für gestaltbar, nicht allein aber maßgeblich durch die rahmensetzende Politik. Im Ergebnis fördert die Umsetzung der Barrierefreiheit inklusive Gesellschaften.

Wir appellieren abschließend nochmals, die UN-BRK zu berücksichtigen, und die Barrierefreiheit als Grundausstattung für eine Vielzahl von Menschen unabhängig von Alter und Einschränkungen zu definieren. Zudem erlauben wir uns auf einen Widerspruch bezüglich der Bedeutungszumessung von Barrierefreiheit hinzuweisen.

In dem vorliegenden Entwurf sehen wir – ebenso wie andere Verbände (s. Stellungnahmen dazu) – im Ergebnis die Gefahr der Aufgabe der Barrierefreiheit. Gleichzeitig liegt ein Gesetzentwurf zur Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vor, in dem Barrierefreiheit als besonders zu berücksichtigender Belang herausgestellt wird.

*Jürgen Jentsch*  
*Vorsitzender der Landesseniorenvertretung NRW e. V.*